
Datum: 24.11.2005
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 266
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 266 C 558/04
ECLI: ECLI:DE:AGK:2005:1124.266C558.04.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einem Anwaltsgebührenanspruch der Rechtsanwälte Dr. S. u.a. in Höhe von 87,69 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % oberhalb des Basiszinssatzes ab 6.12.2004 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand: (entfällt)	1
Entscheidungsgründe:	2
Die Klage ist begründet.	3
Die 1,3 - Geschäftsgebühr ist angemessen.	4
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziff. 11, 713 ZPO.	5
